

Haushaltssatzung der Gemeinde Oststeinbek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.646.664 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.577.777 EUR
einem Jahresüberschuss von	68.887 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	68.887 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.883.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.424.550 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.684.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.242.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.000.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 123,83 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 504 %
(Grundsteuer A)
 - b) für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) 407 %
 - c) für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) 813 %
2. Gewerbesteuer 400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

§ 5

Die Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO-Doppik und die Zweckbindung nach § 21 GemHVI-Doppik ergeben aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.

Oststeinbek, 10.08.2026

Ort, Datum



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Hettwer